

vorgenommen, ex. gr. zu Gerdau, Neetze, Bienenbüttel, Wiehendorf
 zc., auch außerdem ganze Pfarr- und Klosterhäuser neu erbauet, wessals aber
 an Königliche Regierung nicht berichtet, sondern nur nach Beschaffenheit der
 Umstände mit denen Hrn. Beamten, wegen des Beytrags der Ampts-Unter-
 thanen Communication gepflogen und die Anlagen gemacht, so jedoch nur
 selten geschehen.“ Der Herr v. Bernstorff zu Gartow aber schreibt, durch
 die Verordnung würde „seinen seit vielen saeculis hergebrachten Rechten gar sehr
 Eintrag geschehen, weil über 4 Pfarren hiesigen Gerichts, die aus Sonnen-
 burger Lehn gehören, die jura patronatus in eminentiori gradu habe, als
 bey anderen Patronat-Pfarren wohl nicht hergebracht ist, zumahl jurisdictionem
 ecclesiasticam über die geistlichen Personen exercire, deren erste instance vor
 hiesiges Gericht ist, so auch unter keiner besonderen inspection eines Super-
 intendenten stehen, überdeme niemand, denn Gartowische Unterthanen darin ein-
 gepfarrt seyn.“ Von anderer Seite glaubte man mit Recht bei dieser Gelegen-
 heit darauf dringen zu müssen, daß diejenigen, für welche die Bauten zunächst
 bestimmt und welche die Lasten davon tragen, dabei auch gehört und zugezogen
 würden. So findet namentlich Herr v. Plato zu Grabow es gut, „daß,
 ehe und bevor der Bericht an die Regierung abginge, die Sache mit ge-
 samnten Unterthanen, so diesen Bau übernehmen sollen, sambt
 ihrer Obrigkeit und Guhtherrn zu überlegen wäre, Ob? Wie? und auf was
 Arth? nemlich der Bau anzufangen sei, damit also einestheils nichts einseitig
 geschehe, anderntheils die Regierung sofort der Sachen halber Gewisheit frigte
 und solche desto eher expediret werden könnte.“ Aehnlich stellt Herr v. Weyhe
 zu Fahrenhorst, der mit seinen „Unterthanen“ in dem unter dem Patronate
 des Herrn v. Bartensleben zu Brome stehenden Kirchspiele Altendorf einge-
 pfarrt war, zur Erwägung, „ob nicht dem neuen vorsehenden Reglement mit
 einzuverleiben wäre, daß, wenn in einem Kirchspiele ein Edelmann das jus
 patronatus hatt, und ein anderer Edelmann mit seinen Unterthanen mit einge-
 pfarret, ohne Zuziehung des anderen keine Kirchen-Witben- und Küsterey-Baue
 dürffen projectiret werden, damit benötigten Falls kein größerer Anschlag, als
 die Kirche und dazu contribuirende Persohnen ertragen können, möge gemacht
 werden.“ Andere wollten auch hinsichtlich der Ausführung der erforderlichen
 Bauten bessere Vorsorge angewandt wissen. So erinnert Herr v. Bothmer
 zu Gilten: „Ein solcher Bau aber müßte nicht allein von denen daselbst (an
 einem bestimmten Orte) stehenden Predigern vorgenommen werden, sondern
 hiezu tüchtige und erfahrene Meister mit zu Rathe gezogen werden, um den
 vorhabenden Bau in Anschlag zu bringen und alsdan von denen Superinten-
 denten und Beamten desselbigen Orths, welche als commissarii den Kirchen-
 visitationes mit beywohnen, untersucht werden, damit auch die unnöthigen
 Unkosten und reparationes (welche öftters zu geschehen pflegen) mögen verhütet
 werden.“ Wie man an manchen Orten über eigenmächtige Vornahme der
 Kirchenbauten unwillig war, beweist auch der von Herrn v. Behr übergebene
 in der Note abgedruckte Receß vom Jahre 1717 über die Aufbringung der
 Baukosten im Kirchspiel Walsrode.*) Herr v. Weyhe zu Rotenburg end-
 lich wünschte, daß diese Angelegenheit den adelichen Commissarien und Beamten
 demandirt würde.

*) Dieser Receß lautet:

„Demnach heute untengesetztem dato zwischen uns Endtsbemelten eine Zusammen-
 kunfft angestellet, umb ein gewisses principium festzusetzen, wie viel Walsrodische Eingep-
 farrte zu denen benötigten Kirchen-Anlagen pro rata contribuiren und beytragen solten,